



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-343/2017 Aktenzeichen: po-noe Datum: 07.08.2017 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Fachbereich Allgemeine Verwaltung						
Betreff: Beitritt der Stadt Coswig (Anhalt) zur Kommunalen IT-UNION e.G. (KITU)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13.09.2017	Hauptausschuss	10	10	0	10	0	0
28.09.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt den Beitritt zur Kommunalen IT-UNION e.G. (KITU) zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschlussbegründung:**Mitgliedschaft bei der Kommunalen IT-Union eG (KITU)****1. Ausgangslage**

Wesentliche Voraussetzung für das tägliche Verwaltungshandeln ist der Einsatz moderner Informationstechnologien (IT). Die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die kommunalen Aufgaben zunehmend komplexer und vielschichtiger werden und eine stärkere Vernetzung mit anderen Behörden, Verwaltungsebenen und Einrichtungen erfordern. Auch die Umsetzung verschiedener gesetzlicher Erfordernisse auf dem Gebiet des Europa- und Bundesrechts sowie die wachsende Nachfrage gerade jüngerer Bürger/innen nach einem einfachen Zugang zu den Dienstleistungen der Kommunalverwaltung bedingen ständig wachsende Anforderungen an eine leistungsfähige IT-Infrastruktur sowie innovative Hard- und Softwarelösungen. Begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen sowie rasante Innovationszyklen in der IT-Branche erfordern neue Lösungswege, um den Anforderungen an effizientes und transparentes Verwaltungshandeln im Rahmen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung auch in der Zukunft gewachsen zu sein.

2. Die Genossenschaft

Für diese Themen wurde im Land Sachsen-Anhalt eine Struktur durch die Gründung der Kommunalen IT-UNION e.G. (KITU) im Dezember 2009 geschaffen. Gründungsmitglieder waren die Landeshauptstadt Magdeburg, die Gemeinde Barleben und der IT-Dienstleister KID Magdeburg GmbH.

Die Genossenschaft besteht z.Z. aus 44 Mitgliedern (Anlage 1).

Die genossenschaftliche Organisationsform hat folgende Vorteile:

Mitglieder können ohne besondere formale Anforderungen (bspw. einer notariellen Beurkundung) aufgenommen werden.

Es gibt keine Bewertungsprobleme der Genossenschaftsanteile bei Ein- und Austritt.

Eine Genossenschaft ist eigen organschaftlich strukturiert, Mitglieder und Handelnde verfolgen dieselben Interessen, eine Fremddorganschaft ist ausgeschlossen.

Pro Mitglied eine Stimme.

Zweck der Genossenschaft ist die umfassende Unterstützung ihrer Mitglieder zur wirtschaftlichen Versorgung mit IT-Dienstleistungen und IT-Lieferungen und damit die Förderung der durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecke durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für die Stadt Coswig (Anhalt) ist die KITU-Mitgliedschaft ein effizienter Weg im Verbund mit vielen weiteren Gemeinden und Städten in Sachsen-Anhalt den anspruchsvollen Anforderungen der nächsten Jahre gewachsen zu sein.

Unternehmensgegenstand der Genossenschaft ist:

Die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des

gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Lieferungen und Leistungen,

Die Beratung der Mitglieder zur wirtschaftlichen Optimierung der Nachfrage, soweit dies gewünscht wird,

Die Bereitstellung von IT-Diensten einschließlich der Erbringung informationstechnischer und beratender Dienstleistungen für Mitglieder sowie die Deckung des festgestellten Bedarfs der Mitglieder über die Dienstleistungsgesellschaft „KID Magdeburg GmbH“.

3. Konkrete Vorteile für die Stadt Coswig (Anhalt)

Durch die Nutzung größerer Strukturen sowie die Bündelung des Bedarfs an IT- Leistungen eröffnen sich der Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen der genossenschaftlichen Arbeit:

Einsparpotentiale durch die Möglichkeit eines ausschreibungsfreien

Leistungsbezugs auf der Grundlage bestehender Rahmenvertragsvereinbarungen (kein Ausschreibungserfordernis, da hier die Voraussetzungen eines In-House-Geschäftes vorliegen),

Die Möglichkeit der Bereitstellung und Anwendungsbetreuung von Fachverfahren inkl. der zugehörigen Datenhaltung im originär kommunalen Umfeld
Einspareffekte durch Mengenrabatte bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie bei den damit verbundenen Schulungs-, Wartungs- und Unterstützungsdienstleistungen (Einkaufsgemeinschaft),

mittelfristig eine Vereinheitlichung bzw. Standardisierung von IT- Kerntechnologien, Fachanwendungen und Hardware- Ausstattungen aufgrund des gebündelten Bezuges mehrerer Kommunen/Landkreise (Rahmenverträge),
perspektivisch eine gesicherte Untersetzung der Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit (Informationssicherheitsmanagement/ISMS) durch fachkundiges Personal,
ableitend daraus eine Reduzierung des externen Beratungsbedarfs durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Genossenschaftsmitgliedern bei Anwendung gleicher Verfahren,
kostenlose KITU-Arbeitskreise zu diversen Fachthemen

4. Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Rahmen für die Beschaffung von Hard- und/oder Software, für Schulungs-, Wartungs- Unterstützungsdienstleistungen usw. ist nach wie vor durch die im Haushalt vorgegebenen Haushaltsansätze der IT bestimmt. Darüber entscheidet der Stadtrat somit jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung. Es ist sichergestellt, dass Aufträge innerhalb der genossenschaftlichen Arbeit nur im Rahmen der Haushaltsansätze ausgelöst werden können. Unbeschadet des Vorstehenden ist die Stadt Coswig (Anhalt) auch im Rahmen einer KITU-Mitgliedschaft in seiner Entscheidung frei, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Er kann auch sonstige Dritte beauftragen, sofern diese günstigere Konditionen anbieten. Im Falle des Bezuges der Leistungen durch die KITU entfällt jedoch das Ausschreibungserfordernis, da hier die Voraussetzungen eines In-House-Geschäftes vorliegen.

Für den Beitritt zur KITU wird eine einmalige Einlage in Höhe von 5.000 Euro fällig, die im Austrittsfalle in voller Höhe zurückgezahlt wird. Auf § 36 der Satzung der Kommunalen IT-Union eG (KITU) wird verwiesen. Weiterhin fallen monatlich pauschale Kosten in Höhe von 100 Euro für die Zeit der Mitgliedschaft an.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

5. Anzeigepflicht

Der Prozess der Bildung und Entwicklung der Genossenschaft wird auf Landesebene unterstützt. Das Landesverwaltungsamt hat auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der damals gültigen Fassung §§ 116 ff. GO LSA die Zulässigkeit der kommunalen, wirtschaftlichen Beteiligung an der KITU geprüft.

Die Prüfergebnisse sind Inhalt der Rundverfügung Nr.47/09 vom 22.12.2009 und bestätigen, dass keine kommunalrechtlichen Bedenken gegen den Beitritt von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt in die Genossenschaft bestehen.

Der beabsichtigte Beitritt ist gemäß § 135 Abs.2 KVG LSA der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Aufwendungen:

5.000,00 EUR

Folgekosten 1.200,00 EUR/Jahr

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage 1 – Mitglieder der Kommunalen IT-UNION e.G. (Stand: 22.05.2017)

Anlage 2 – Beitragsordnung der Kommunalen IT-UNION e.G.

Anlage 3 – Satzung der Kommunalen IT-UNION e.G.



Stricker
Vorsitzender des Stadtrates



A. Glauß
Bürgermeister